

Eidgenössisches Departement des In-  
nern EDI  
Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider

Versand per E-Mail an  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)

8-6-2-1

Bern, 7. März 2025

**Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) Stellung nehmen zu können.

Die Erarbeitung der Verordnung wurde von einer vom BAG eingesetzten Arbeitsgruppe mit Kantonsvertretungen begleitet. Die Zusammenarbeit in dieser Arbeitsgruppe wurde von den Kantonsvertretungen als sehr offen, konstruktiv und zielführend erlebt und wir möchten dem BAG für diesen guten Einbezug danken.

Der GDK-Vorstand hat den Entwurf der VPVK an seinen Sitzungen vom 23. Januar 2025 und vom 6. März 2025 beurteilt und nimmt wie folgt Stellung.

## **1. Kapitel: Allgemeine Bemerkungen**

### **Artikel 4: Antrag für zusätzlichen Absatz**

Die Höhe des Mindestbeitrages ist für die Kantone eine zentrale Grösse und es ist wichtig, dass die relevanten Daten den Kantonen so früh wie möglich mitgeteilt werden. Der Bund kann den definitiven Mindestbeitrag in Franken im Oktober, nach der Prämien genehmigung, berechnen. Eine frühere Berechnung ist nicht möglich. Beim prozentualen Mindestanteil hingegen wäre eine frühere Mitteilung an die Kantone möglicherweise möglich. Wir beantragen deshalb die Aufnahme eines dritten Absatzes in Art. 4 Information und Veröffentlichung, der wie folgt lautet:

<sup>3</sup> Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min\_%t) bedeutende Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt das BAG die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit.

## 2. Kapitel: Mindestbeiträge der Kantone

Wir haben festgestellt, dass das zweite Kapitel nur schwer verständlich ist. Gewisse Präzisierungen könnten zu einer besseren Verständlichkeit beitragen. Im Folgenden zeigen wir einige der möglichen Präzisierungen auf.

### 2. Abschnitt: Geschätzte Bruttokosten

In Art. 8 Abs. 4 wird definiert, was unter Versichertenbestand zu verstehen ist. In Art. 16 Abs. 2 gibt es einen weiteren Hinweis zum Versichertenbestand. Es wird aber nicht geklärt, ob beide Hinweise für beide Artikel gelten. Wir regen an, alle Definitionen und Klärungen von Datengrundlagen gesammelt an den Beginn des 2. Kapitels zu nehmen oder jeweils festzuhalten, ob eine Definition für die gesamte Verordnung gültig ist.

### 4. Abschnitt: Skaliertes Prämiensoll

Zur besseren Verständlichkeit der Berechnungen fordern wir, dass in Artikel 11 festgehalten wird, was mit der Bezeichnung  $t_{akt}$  gemeint ist:

$PS_{40\%t_{akt}}$  = Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss den aktuellsten Daten der ESTV

### 5. Abschnitt: Skaliertes Einkommen

Wir beantragen, dass die Formel in Art. 16 zusätzlich mit der Nominallohnentwicklung skaliert wird. Ohne Skalierung wird die Prämienbelastung überschätzt, sodass die Kantone ohne ersichtlichen Grund früher als notwendig mit der maximalen Mindestvorgabe von 7.5% belastet werden. Sofern ihre Vorgabe nicht bereits am Maximum liegt, würde diese Änderung den Kantonen zusätzliche Zeit verschaffen, bevor sie das Maximum erreichen. Obschon aufgrund der fehlenden kantonalen Lohndifferenzierung für alle Kantone die gleiche Indexierung verwendet werden muss, erachten wir die zusätzliche Skalierung als eine vertretbare Ergänzung des Modells,

Für die Skalierung bietet sich die Nominalentwicklung des Schweizerischen Lohnindex an:

$$SF\_Einkommen = \frac{\text{Versichertenbestand}_{t-2}}{\text{Anzahl steuerpflichtiger Personen}_{t_{akt}}} * \frac{\text{Lohnindex}_{t-2}^1}{\text{Lohnindex}_{t_{akt}}^2}$$

Zudem fordern wir zur besseren Verständlichkeit der Berechnungen, dass in den Artikeln 14 und 16 festgehalten wird, was mit der Bezeichnung  $t_{akt}$  gemeint ist:

$Eink_{40\%t_{akt}}$  = Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

Anzahl steuerpflichtiger Personen $n_{t_{akt}}$  = Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV

## 3. Kapitel: Bundesbeitrag

Die GDK begrüsst, dass die Bruttokosten neu direkt anhand der mittleren Prämie a priori berechnet werden und nicht mehr auf die Bruttokosten vergangener Jahre zurückgegriffen wird, und dass sich dadurch

---

<sup>1</sup>  $\text{Lohnindex}_{t-2}$  = Schweizerische Nominallohnindex des Vor-Vorjahres (Basis 2020 = 100)

<sup>2</sup>  $\text{Lohnindex}_{t_{akt}}$  = Schweizerischer Nominallohnindex für das Jahr, für das die neuesten Daten der ESTV verfügbar sind (Basis 2020 = 100)

ein Abzug in Fällen von zu hohen Prämieinnahmen erübrigt (Streichung des bisherigen Art. 3 Abs. 4<sup>bis</sup> VPVK). Für die Kantone ergibt sich daraus mehr Planungssicherheit gegenüber der heutigen Situation.

#### **4. Kapitel: Abrechnung und Kontrolle**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die Erfüllung des kantonalen Mindestbeitrages die effektiv ausgerichteten Beiträge (bzw. «geleisteten» Beiträge) und nicht die budgetierten bzw. gesetzlich «bereitgestellten» Mittel massgebend sind. Wir weisen darauf hin, dass sich einzelne Kantone veranlasst sehen könnten, ihre Prämienverbilligungssysteme grundlegend anzupassen. Dies betrifft insbesondere Kantone, welche die Prämienverbilligung gesetzlich in ausreichendem Ausmass bereitstellen, diese aufgrund der Ausrichtung auf Antrag hin von der Bevölkerung aber nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Kantonale Gesetzesänderungen werden somit notwendig sein und ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 ist nicht realisierbar (vgl. unten).

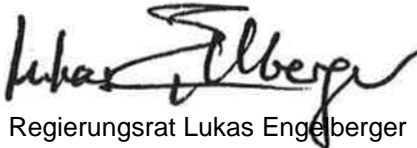
#### **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

##### **Inkrafttreten**

Einige Kantone werden ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen müssen, um die KVG-Änderung vom 29. September 2023 (inkl. Übergangsbestimmungen) vollziehen zu können. Diese Anpassungen können erst erarbeitet werden, wenn die totalrevidierte VPVK verabschiedet ist. Ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 erachten wir daher als nicht realistisch und beantragen ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK



Kathrin Huber  
Generalsekretärin